

# Satzung

über die Benutzung der **Kindergärten** in der Gemeinde Mossautal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 27.7.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am 27. November 2006 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

## § 1

### **Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Mossautal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 2

### **Aufgaben**

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

## § 3

### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechtes) haben.

Es werden aufgenommen:

- a) im Kindergarten Ober-Mossau Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, und bis zu fünf Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben,
- b) im Kindergarten Hiltersklingen Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder.

(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

## **§ 4**

### **Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kinder ab 3 Jahre haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich – und zwar im  
Kindergarten Ober-Mossau von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
Kindergarten Hiltersklingen von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
Die Betreuungszeit beträgt maximal 6 Stunden.

Die Festlegung der Betreuungszeit erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres und kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten für weitere drei Monate neu festgelegt werden.

2) Die Festlegung der Ferienzeiten und Schließtage erfolgt durch die Kindergartenleitung im Benehmen mit den Elternbeiräten.

(3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Mossautal „Mossautal aktuell“ oder durch schriftliche Mitteilungen der Kindergartenleitung.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden.

Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und gegen Besuch eines Regelkindergartens keine ärztlichen Vorbehalte bestehen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

(3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zu kleiden.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen oder von nicht erziehungsberechtigten Personen abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Wer zur Abholung der Kinder berechtigt ist, entscheiden die Erziehungsberechtigten. Der Kindergarten ist nicht verpflichtet, dies zu prüfen.

Die Gemeinde ist auch nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen / Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft (z. B. Familienangehörige) des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

(5) Fehlzeiten, die drei Tage überschreiten, sind dem Kindergarten mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindergartenleitung**

(1) Gespräche zwischen Kindergartenpersonal und Erziehungsberechtigten können jederzeit vereinbart werden.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

## **§ 9**

### **Versicherung**

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung Mossautal vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren viermal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

64756 Mossautal, den 27. November 2006

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE MOSSAUTAL

Willi Keil, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Mossautal aktuell“ Nr. 49 vom 8. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Mossautal, den 8. Dezember 2006

Willi Keil, Bürgermeister

# Gebührensatzung

über die Benutzung der **Kindergärten** in der Gemeinde Mossautal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 27.7.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am 27. November 2006 nachstehende **Gebührensatzung** über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Mossautal).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(4) Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2

### Betreuungsgebühren

Die monatlichen Betreuungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### I. ab 01.01.2007:

a) Regelbetreuung (von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr: für das erste Kind einer Familie	<b>80,00 Euro</b>
bei gleichzeitigem Besuch des Kindergartens: für das zweite Kind einer Familie	<b>53,00 Euro</b>
jedes weitere Kind einer Familie	<b>gebührenfrei</b>

b) Verlängerung der Betreuungszeit bis max. 6 Stunden täglich je 30 min	<b>0,45 Euro</b>
--	------------------

#### II. ab 01.08.2007:

a) Regelbetreuung (von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr): für das erste Kind einer Familie	<b>90,00 Euro</b>
bei gleichzeitigem Besuch des Kindergartens: für das zweite Kind einer Familie	<b>60,00 Euro</b>
jedes weitere Kind einer Familie	<b>gebührenfrei</b>

b) Verlängerung der Betreuungszeit bis max. 6 Stunden täglich je 30 min	<b>0,50 Euro</b>
--	------------------

Wird wiederholt die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, können die Gebühren entsprechend nachgefordert werden.

c) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Mossautal keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

### **§ 4**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 5**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikelsatzung (Euroeinführungssatzung) vom 10.12.2001, außer Kraft.

64756 Mossautal, den 27. November 2006

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE MOSSAUTAL

Willi Keil, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Mossautal aktuell“ Nr. 49 vom 8. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Mossautal, den 8. Dezember 2006

Willi Keil, Bürgermeister

**Vorstehender Satzungstext enthält alle Änderungen  
bis Januar 2007.**